



Wasser- und Schifffahrtsdirektionen

nachrichtlich:
BAW Karlsruhe
Unfallkasse des Bundes in Münster

Leiter des Referates WS12
Ernst Corinth

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4220
FAX +49 (0)228 99-300-807 4220

ref-ws12@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

**Betreff: Bautechnische Prüfung und Dokumentation von
Revisionsverschlüssen der WSV unter Berücksichtigung
arbeitsschutzrechtlicher Belange**

Bezug: Erlass a) WS 12/5257.13/6 vom 15.03.2012
b) WS 13/5257.15/4 vom 27.02.2009

Aktenzeichen: WS 12/5257.15/4

Datum: Bonn, 23.01.2013

Seite 1 von 6

Veranlassung

Die WSV ist gemäß § 48 WStrG dafür verantwortlich, dass die bundeseigenen Schifffahrtsanlagen und wasserbaulichen Anlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Zu den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung gehören die Standsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Verkehrssicherheit der Objekte (gemäß Bauwerksprüfung nach VV-WSV 2101) sowie die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten nach den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften.

Aus gegebenem Anlass -Versagen des Revisionsverschlusses am Wehr Straubing- weise ich darauf hin, dass zur Sicherstellung der Standsicherheit von Revisionsverschlüssen besondere Sorgfalt auf die bestimmungsgemäße Montage zu legen ist. Die bautechnische Prüfung wird für die Revisionsverschlüsse der WSV und deren Dokumentation unter Berücksichtigung der arbeitsschutzrechtlichen Belange neu geregelt.





Seite 2 von 6

Verantwortung

Revisionsverschlüsse sind unverzichtbare Bauteile der Wasserbauwerke. An ihre Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind höchste Anforderungen zu stellen. Vor Inbetriebnahme des Revisionsverschlusses ist sicherzustellen, dass der Zustand der einzelnen Bauteile einwandfrei ist und der Einbau korrekt durchgeführt werden kann.

Der **Auf- und Abbau** eines Revisionsverschlusses ist von einem fachlich geeigneten Vorgesetzten zu leiten, der die vorschriftsmäßige Durchführung der Bauarbeiten gewährleisten und die arbeitssichere Durchführung überwachen kann. Hierzu muss er für beides über ausreichende Kenntnisse verfügen (z.B. Wasserbaumeister oder erfahrener Vorhandwerker).

Die **Freigabe** des eingebauten Revisionsverschlusses ist von einer zweiten qualifizierten Person (Aufsichtsführender) durchzuführen. Dies ist in der Regel der Leiter des Außenbezirkes oder dessen technischer Vertreter.

Der erstmalige Ein-/ Ausbau eines neuen Revisionsverschlusses ist stets unter fachlicher Begleitung des zuständigen Amtes durchzuführen.

Die bautechnische Prüfung der Revisionsverschlüsse erfolgt entsprechend der VV-WSV 2101 „Bauwerksinspektion“ spätestens alle 6 Jahre.

Anlassbezogene Gebrauchsabnahme

Da es sich bei den Revisionsverschlüssen um Bauteile handelt, die sowohl mehrfach im Jahr als auch an verschiedenen Orten mit unterschiedlicher Zusammensetzung zum Einsatz kommen können, wird statt der turnusgemäßen jährlichen Besichtigungen und der zwischen den 6-jährigen Prüfungen liegenden Überwachungen die anlassbezogene **Gebrauchsabnahme** eingeführt.

Sie ist vor jedem Einsatz eines Revisionsverschlusses durchzuführen.





Seite 3 von 6

Die Gebrauchsabnahme umfasst Inhalte aus der Bauwerksüberwachung und Bauwerksbesichtigung sowie die Gewährleistung der Anforderungen von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten.

Zum bautechnischen Teil der Gebrauchsabnahme gehören:

- die Überprüfung der Verwendbarkeit der gewählten Bauteile am Bauwerk
(„Werden für das Bauwerk geeignete und zusammengehörende Bauteile verwendet?“),
- die Prüfung der augenscheinlichen Gebrauchstauglichkeit der vorgesehenen Bauteile
(„Sind die Bauteile augenscheinlich mängelfrei?“),
- die Einhaltung des Arbeitsablaufplanes bzw. der Montageanweisung und
- die Feststellung der Standsicherheit des Gesamtbauteils im Hinblick auf die aktuellen Wasserstände
(„Sind einzuhaltende Grenzwasserstände bekannt und werden dies nicht überschritten?“).

Zur Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind zu prüfen, ob:

- die Gefährdungsbeurteilung für den Auf- und Abbau sowie tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen,
- ein anlagenspezifischer Arbeitsablaufplan und eine Arbeitsanweisung für die sichere Handhabung und Nutzung des Revisionsverschlusses,
- die Dokumentation über die Unterweisung der beauftragten Beschäftigten und
- die namentliche Benennung (nach Muster AMS-Handbuch) des fachlich Vorgesetzten und des Aufsichtsführenden für den Auf- / Abbau sowie für den Betrieb des Revisionsverschlusses

vorliegen.

Die Gebrauchsabnahme ist ähnlich dem Muster „Ein- und Ausbau von Revisionsverschlüssen“ Kapitel 5.1.9 des AMS-Handbuches zu dokumentieren. Sie ist sowohl vom fachlich Vorgesetzten (Einsatzleiter, z.B. Wasserbaumeister oder erfahrener Vorhandwerker; sachkundige Person) als auch vom Aufsichtsführenden (i.d.R. der Leiter des Außenbezirkes oder dessen technischem Vertreter) zu unterschreiben.





Seite 4 von 6

Bauwerksakte

Die Gebrauchsabnahme ist in einer speziellen Bauwerksakte zum Revisionsverschluss abzulegen. Diese Bauwerksakte verbleibt am Revisionsverschluss. Sie ist dem Bauwerksprüfer zur nächsten Prüfung vorzulegen.

Für jeden Revisionsverschluss der WSV ist diese anzulegen. Sie umfasst die nachfolgenden Unterlagen:

- aktuelle Bestandszeichnungen über den Revisionsverschluss und ggf. Montageanleitung des Herstellers,
- Gefährdungsbeurteilung für den Auf- und Abbau sowie tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen, die vor Beginn der Arbeiten ggf. zu aktualisieren und für die Unterweisung der Beschäftigten heranzuziehen sind,
- anlagenspezifischer Arbeitsablaufplan (ergänzend zur Montageanleitung bezogen auf die betreffende Anlage) und Arbeitsanweisung für die sichere Handhabung und Nutzung des Revisionsverschlusses,
- Dokumentation über die Unterweisung der beauftragten Beschäftigten,
- die Festlegung der erforderlichen Qualifikation der verantwortlichen Personen, soweit diese von der Regelqualifikation abgewichen wird (Begründung durch das zuständige WSA) und
- die Gebrauchsabnahmen von jeder Verwendung des Revisionsverschlusses als Protokoll „Ein- und Ausbau von Revisionsverschlüssen“ aus dem AMS-Handbuch Kapitel 5.1.9 mit namentlicher Benennung des fachlich Vorgesetzten und des Aufsichtsführenden in der entsprechenden Gebrauchsabnahme.

Sofern ein Revisionsverschluss aus mehreren unabhängig verwendbaren Teilobjekten besteht, die auch regelmäßig getrennt zum Einsatz kommen, ist entweder für die einzelnen Teilobjekte (Tragkonstruktion und Dichtung) eine eigene Bestandsakte anzulegen oder aber bei getrennter Verwendung sind die entsprechenden Auszüge der Bestandsakte für die Teilobjekte in Kopie mitzuführen.



Ergänzende Regelungen

Für die Gefährdungsbeurteilung ist bei den verschiedenen, im Geschäftsbereich der WSV im Einsatz befindlichen Revisionsverschlüssen, als zusammenfassendes Ergebnis der Risikobetrachtung zum Einbau von Revisionsverschlüssen der BAW (siehe Anlage), zu beachten:

- der fehlerfreie Einbau ist existentiell (insbesondere für zugkraftrelevante Systeme)
- je kleinteiliger ein System aufgebaut ist, desto größer ist das Risiko eines fehlerhaften Aufbaus

Der anlagenspezifische Arbeitsablaufplan soll den beauftragten Mitarbeitern in detaillierter Form die einzuhaltenden Arbeitsschritte (z.B. Tauchereinsatz, Einsatz von Hebegeäten) und die zu beachtenden Montagebedingungen (z.B. Verkeilen von Bauteilen, besondere Sicherungssysteme) für den sicheren Auf- und Abbau vermitteln.

Zusätzlich zur beschriebenen Bauwerksakte ist sicherzustellen, dass für jeden Revisionsverschluss im Baubestandwerk vorliegen:

- die aktuellen Bestandszeichnungen über den Revisionsverschluss,
 - ggf. eine Montageanleitung des Herstellers,
 - der Nachweis der Standsicherheit und Tragfähigkeit
- und zusätzlich
- die Dokumentation der Bauwerksprüfung nach VV-WSV 2101 in WSVPruf.

Im Rahmen der Bauwerksprüfung sind bei Revisionsverschlüssen durch den Prüfer die Dokumentationen zu den Gebrauchsabnahmen mit in die Prüfung einzubeziehen. Die Einsichtnahme in die Bestandsakte des Revisionsverschlusses, Auffälligkeiten und daraus hervorgehende Veranlassungen aus den Gebrauchsabnahmen sind im Prüfbericht unter „allgemeine Bemerkungen“ durch den Prüfer zu vermerken. Durch den Sachbereichsleiter ist dieser Punkt im Besonderen zu kommentieren. In Verbindung mit den Arbeitssicherheitsbegehungen ist die Bestandsakte zu den Revisionsverschlüssen auf Verlangen vorzulegen.



Seite 6 von 6

Dieser Erlass ist der VV-WSV 2101 beizufügen. Er wird im Zuge der nächsten Fortschreibung mit in die VV-WSV 2101 „Bauwerksinspektion“ aufgenommen.

Der unterstützende AMS-Baustein 5.1.9 "Checkliste Revisionsverschluss" / "Ein- und Ausbau von Revisionsverschlüssen" wird entsprechend überarbeitet und im Zuge der nächsten Aktualisierung dem AMS-Handbuch der WSV beigelegt. Für den Übergang ist der vorhandene AMS-Baustein 5.1.9 weiter anzuwenden.

Der Erlass wird im WSV-Intranet unter „Fachinformationen/WS12/Bauwerksinspektion“ eingestellt.

Im Auftrag

Anlage: Bericht der BAW vom 13.11.2012